

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/35

Xanten, 08.09.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur Sitzung des Rates am 15.09.2010	2 - 5
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	6
Bekanntmachung über die Auslage zur Einsichtnahme der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 14.07.2010	7
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana für das Haushaltsjahr 2010	7 – 10
Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)	11

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu der am

Mittwoch, 15. September 2010, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, stattfindenden Sitzung des Rates der Stadt Xanten ein.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 14.07.2010
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten
- 4 Bericht gemäß § 1 Absatz 5 der Geschäftsordnung über unmittelbar im Rat gefasste Beschlüsse
- 5 Anträge gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Xanten, soweit sie im öffentlichen Teil zu behandeln sind:
 - 5.1 Anträge der Anlieger zur Ausbauplanung der Sonsbecker Straße
Drucksache Nr. St 09/296
 - 5.2 Antrag der Interessengemeinschaft Gewerbetreibender Xanten e. V. (IGX) vom 19.08.2010, eingegangen am 19.08.2010 zu den Aktivitäten der Freizeitzentrum Xanten GmbH (FZX) im Bereich des Xantener Hafens
Drucksache Nr. St 09/284
- 6 Die Marke Xanten - Tourismus in Xanten
Bericht des Geschäftsführers der Touristinformation Xanten GmbH, Herrn Peter Friese
- 7 Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 09.09.2010;
Berichterstatte: Herr Bours
 - 7.1 103. Änderung des Flächennutzungsplans "An de Krüpper"
hier: Offenlagebeschluss
Drucksache Nr. St 09/247

- 7.2 Bebauungsplan Nr. 119 M -1. Änderung und Ergänzung- "An de Krüpper"
hier: Offenlagebeschluss

Drucksache Nr. St 09/249
- 7.3 Bebauungsplan Nr. 38 "Ostwallbebauung"
hier: Abwägung und Beschlussfassung als Satzung

Drucksache Nr. St 09/275
- 7.4 Bebauungsplan Nr. 173, "Burg Winnenthal"
hier: Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planung und Beschluss über die
Öffentlichkeitsbeteiligung

Drucksache Nr. St 09/276
- 7.5 104. Änderung des Flächennutzungsplans "Caravanplatz"
hier: Offenlagebeschluss

Drucksache Nr. St 09/288
- 7.6 Bebauungsplan Nr. 171 "Caravanplatz"
hier: Offenlagebeschluss

Drucksache Nr. St 09/289
- 7.7 Bebauungsplan Nr. 153 M "Teilbereich Op de Ramp"
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss

Drucksache Nr. St 09/290
- 7.8 Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 164 / 164 N "Eingangsbereich APX"
hier: Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planung und Beschluss über die
Öffentlichkeitsbeteiligung

Drucksache Nr. St 09/292
- 8 Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009

Drucksache Nr. St 09/278
- 9 Empfehlungen des Hauptausschusses vom 08.09.2010;
Berichterstatter: Herr Bürgermeister Strunk
- 9.1 Satzung zur 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Xanten

Drucksache Nr. St 09/279
- 9.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2010
für das Haushaltsjahr 2009

Drucksache Nr. St 09/280

- 9.3 Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2009 in das Haushaltsjahr 2010
hier: neue Ermächtigungsübertragungen

Drucksache Nr. St 09/240
- 9.4 Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des I. und II. Quartals 2010

Drucksache Nr. St 09/281
- 9.5 Leistung eines außerplanmäßigen Aufwandes bzw. einer außerplanmäßigen Auszahlung bezüglich der anteiligen Erstattung einer Zuwendung an den Landschaftsverband Rheinland

Drucksache Nr. St 09/273
- 9.6 Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO für das Geschäftsjahr 2009

Drucksache Nr. St 09/271
- 10 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Xanten, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind:
- 10.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 24.11.2009 sowie ergänzender Antrag vom 28.07.2010 zur Gewerbeansiedlung in Xanten

Drucksache Nr. St 09/295
- 10.2 Antrag der FDP-Fraktion vom 31.07.2010 zum Thema "Schuldenfreie Stadt Xanten"

Drucksache Nr. St 09/277
- 10.3 Antrag des FDP-Ortsverbandes Xanten zum Wasserterminal vom 07.08.2010, eingegangen am 09.08.2010

Drucksache Nr. St 09/287
- 10.4 Antrag der FBI Fraktion vom 09.08.2010 auf Einführung eines strategischen Schuldenmanagements

Drucksache Nr. St 09/286
- 10.5 Antrag der FBI-Fraktion vom 10.08.2010 auf Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Drucksache Nr. St 09/294

- 10.6 Antrag der FDP-Fraktion vom 14.08.2010, die neue Marktgestaltung einer Auszeichnung in einem internationalen Wettbewerb zuzuführen
Drucksache Nr. St 09/291
- 10.7 Antrag der FDP-Fraktion vom 14.08.2010 zum Ausbau der Sonsbecker Straße
Drucksache Nr. St 09/293
- 11 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 12 Fragen von Stadtverordneten gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 13 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

B. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 2 Fragen von Stadtverordneten gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 30.08.2010

Strunk
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter**

Am 02.09.2010 hat die Stadtverordnete Maria Schönfelder, wohnhaft Emil-Barth-Straße 26, 46509 Xanten erklärt, dass sie ihr Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 372), habe ich festgestellt, dass

Herr Heinrich Brauer

Martinstraße 8
46509 Xanten

aus der Reserveliste der SPD Xanten in den Rat der Stadt Xanten einrückt.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 07.09.2010

Stadt Xanten
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Strunk

Bekanntmachung

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Xanten vom 14.07.2010 liegt während der Dienststunden im Zimmer 108/A des Rathauses zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin kann diese Niederschrift auf der Internetseite der Stadt www.rathaus-xanten.de eingesehen werden.

Xanten, 03.09.2010

Strunk
Bürgermeister

Zweckverband Grunderwerb
Colonia Ulpia Traiana

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana
für das Haushaltsjahr 2010**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 289, 326) – SGV NRW 202 und den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grunderwerb Colonia Ulpia Traiana mit Beschluss vom 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	268.810 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	268.249 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	268.810 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	268.249 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.509.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.538.290 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.909.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans findet nicht statt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage ist 2010 nicht erforderlich.

§ 7

- (1) Die Kämmerin der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (NKF).
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung (NKF).
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NKF sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO NKF bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Die Kämmerin der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2009 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NKF soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung mit Bericht vom 07.01.2010 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 06.09.2010

Schneider
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung
über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemeinde Xanten,
Gemarkung Wardt, Fluren 1-11, 15, 18, 19, 32-37
werden in der Zeit vom 27.09.2010 bis 26.10.2010 in den Diensträumen des

Finanzamts Moers

während der Sprechstunden von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
offengelegt. Um telefonische Anmeldung unter 02841 208 2624 wird gebeten.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für
Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten
Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der
Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten
der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur
Niederschrift zu erklären.
Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des
Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des
Einspruchs ist demnach der

26.11.2010.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich
der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und
ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und
die Beweismittel angeführt werden.
Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten
Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Ort, Datum

Moers, 01.09.2010

Der Vorsteher des Finanzamts Moers



- Unterschrift -